



Schulfreunde e.V.

Wir sind der Förderverein unserer Grundschule GGS Mitte

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulfreunde e. V." gemeinnütziger Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen der Gemeinschaftsgrundschule Würselen -Mitte, Friedrichstr.
2. Der Sitz des Vereins ist Würselen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen ein getragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbst los tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung der finanziellen Mittel, die für die Anschaffung und Maßnahmen im Bereich der pädagogischen Arbeit der Schule verwandt werden und nicht vom Schulträger, Stadt Würselen, getragen werden.

Weiterhin hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) die pädagogische Arbeit der Gemeinschaftsgrundschule Würselen -Mitte, Friedrichstr. zu fördern und
- b) die Verbindung zwischen Schule, Stadt, Dorfgemeinschaft, Elternschaft und Ehemaligen zu pflegen und zu vertiefen.

§ 3 Mittel des Vereins und Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Kein Vereinsmitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge, sonstiger Zuwendungen oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht mit den Vereinszielen in Übereinstimmung stehen oder etwa durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch Beschluss Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einem Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereins interessieren oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Beitragszahlung. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst die Versammlung der Gründungsmitglieder, ansonsten die Mitgliederversammlung jeweils für das künftige Geschäftsjahr.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im Oktober eingezogen/erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem / der 1. Vorsitzenden

dem / der 2. Vorsitzenden

dem / der Schriftführer(in)

dem /der Kassenwart(in)

bis zu sechs Beisitzern / Beisitzerinnen

Dem Vorstand gehören weiter mit Stimmrecht an:

der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein / eine von der Schulpflegschaft benannte(r) Vertreter(in)

der / die Schulleiter(in) oder ein / eine von der Lehrerschaft gewählte(r) Vertreter(in)

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung deren Beschlüsse, sowie die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Soweit in Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50,- Euro zu tätigen sind, kann der / die Vorsitzende ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden. Ziffer 2 bleibt davon unberührt.

4. Aufgabe des Schriftführers ist die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.

5. Aufgabe des Kassenwartes ist die Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Erstattung des Kassenberichtes einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Der / die Vorsitzende, bei Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Vereinsmitglieder.

10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter(in) gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den / die Vorstandsvorsitzende(n) oder bei dessen / deren Verhinderung durch seine / ihre Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Sie ist des weiteren einzuberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. von der Versammlungsleiter(in) und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen gesamtes Vermögen an den Rechtsträger der Schule, Stadt Würselen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.